

SATZUNG

IPA-Verbindungsstelle 224 Schweinfurt e.V.

in der Fassung vom 6. Dezember 2015



IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

Abschnitt I - Allgemeines

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot
4. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Gliederung

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
9. Haftung
10. Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

11. Mitgliedschaft
12. Unvereinbare Mitgliedschaften
13. Ende der Mitgliedschaft
14. Sanktionen

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

15. Mitgliedsbeitrag
16. Finanzen

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmung

17. Versammlungsordnung
 18. Funktionsbezeichnungen
 19. Inkrafttreten
-

Abschnitt I - Allgemeines

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich

1. Der Verein heißt IPA-Verbindungsstelle „Schweinfurt e.V.“.
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Schweinfurt. Das Betreuungsgebiet der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. entspricht räumlich den Landkreisen Schweinfurt, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge sowie dem Stadtgebiet Schweinfurt.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern.

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist Zweigverein im Gesamtverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern.
Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und die Satzung der IPA-Landesgruppe Bayern, insbesondere Ziel und Zweck des Vereins, sind Grundlagen und Bestandteil dieser Satzung und für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sowie für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V., des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Bayern und des Landesdelegiertentages Bayern gebunden, sofern sich aus ihnen für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Vorstands der IPA-Landesgruppe Bayern festgestellt.

2. Die Embleme der International Police Association sind geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (GODS).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Artikel 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit im Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. und aller ihrer Mitglieder ist ehrenamtlich.
4. Näheres regeln die Finanz- und die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

Abschnitt II - Gliederung

Artikel 5 - Organe

1. Organe der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungsstellenvorstand und
 - c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand.
2. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand und
 - b) den nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Verbindungsstelle,
 - b) zwei Sekretären/Sekretärinnen und
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. und für alle Angelegenheiten innerhalb der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Verbindungsstellenvorstandes (Leiter, Sekretäre, Schatzmeister und Beisitzer),
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig,
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag Bayern,
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - e) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
 - f) die Änderung der Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sowie
 - g) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V..
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01. Januar des Versammlungsjahres maßgeblich.
 3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitgliederder IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.
 5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.
 6. Protokolle werden grundsätzlich bei allen Versammlungen vom Protokollführer geführt. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Ist ein Protokollführer nicht bestimmt, so ist er zu wählen.

Artikel 7 - Verbindungsstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
2. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden von dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand festgelegt. Die Beisitzer haben Stimmrecht im Verbindungsstellenvorstand.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand zusätzlich zu den gewählten Beisitzern auch Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
4. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Verbindungsstellenvorstand kann sich unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnung des Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V. eine eigene Geschäftsordnung geben.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Verbindungsstellenvorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Verbindungsstellenleiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Verbindungsstellenleiter an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Sekretär vertreten.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 9 - Haftung

1. Die Vertretungsmacht der die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. begrenzt.
Damit haftet die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.
2. Die für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 10 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. sind der Leiter der IPA-Landesgruppe Bayern und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe Bayern zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 11 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V.,
die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe Bayern,
die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 dieser Satzung nicht im Wege steht.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.; er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe Bayern und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Landesgruppe Bayern durch den Vorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. kann die Ehrenmitgliedschaft über den Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern anregen.

Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe Bayern kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Landesgruppe Bayern oder des Geschäftsführenden Vorstands der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. durch den Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. kann auf Antrag eines Mitgliedes der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. durch den Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der International Police Association über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. Sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. zulässig, der endgültig entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern und dem Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V., der IPA-Landesgruppe Bayern und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 12 - Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.

2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies hat nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung beim Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 13 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinarischen, strafrechtlichen oder Prüfungsgründen,
 - d) durch Ausschluss gemäß Art. 14 Ziffer 2.c dieser Satzung,
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.
 - f) wenn die Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e).
3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der International Police Association gegründet worden ist.

Artikel 14 - Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzungen verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.
2. Sanktionen sind
 - a) Missbilligung
 - b) Abmahnung
 - c) Ausschluss
3. Missbilligung

Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

 - a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
 - b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.
4. Abmahnung

Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

 - a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder
 - b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.
5. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der IPA-Deutsche Sektion e.V. und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

 - a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
 - c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
 - d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
 - e) es den Satzungen oder den Geschäftsordnungen vorsätzlich entgegengehandelt hat,
 - f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.
6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt IV – Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 15 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. befreit von der Beitragspflicht.
3. Der Nationale Kongress der IPA-Deutsche Sektion e.V. beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.

Der Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Bayern bestimmt den verbleibenden Anteil für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

Artikel 16 - Finanzen

Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. hat im Teil A der Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. die verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens festgelegt. Diese sind für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. uneingeschränkt gültig.

Abschnitt V – Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, auch für die IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V.

Artikel 18 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 06.12.2015 in 97493 Bergtheim bei **21** anwesenden Mitgliedern mit **21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltung** beschlossen.

Der Vorstand der IPA-Landesgruppe Bayern und der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. haben der Satzung in der Fassung vom 06.12.2015 zugestimmt.

Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt am 11.12.2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung der IPA-Verbindungsstelle Schweinfurt e.V. in der Fassung vom 25. März 2001 außer Kraft.

Thomas Dvorak
Vbst.-Leiter

Gustav Breunig
Sekretär

VERSAMMLUNGSORDNUNG (VODS)

der International Police Association (IPA),
Deutsche Sektion e. V.

in der Fassung vom 03.Oktober 2014



§ 1 Anwendung

1. Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) ist gemäß Artikel 33 Bestandteil der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und gilt für alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V..
2. Als Versammlung im Sinne der VODS gelten Nationale Kongresse, Landesdelegiertentage, Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 2 Einladungen

1. Zu jeder Versammlung ist einzuladen. Die Einladungen haben Versammlungsort und -zeit zu enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekannt geben.
2. Bei Wahlversammlungen ist die vorgesehene Wahl in der Einladung genau zu bezeichnen.
3. Zu Nationalen Kongressen und Landesdelegiertentagen sind persönliche Einladungen erforderlich. Zu Mitgliederversammlungen kann durch Rundschreiben eingeladen werden.
4. Persönliche Einladungen haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Jede Versammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter wird gewählt. Bei Sitzungen übernimmt der Vorsitzende oder sein Vertreter die Leitung.
2. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Versammlung. Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Versammlungen satzungsgemäßer Organe der IPA-Deutsche Sektion e.V. sind nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
2. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Mitgliederversammlungen als satzungsgemäße Organe sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.
4. Die Beschlussunfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers ist die Beschlussfähigkeit nach einer vom Versammlungsleiter vorzunehmenden Zählung festzustellen. Ergibt sich dabei Beschlussunfähigkeit, so ist die Versammlung unverzüglich zu schließen.
5. Beschlussunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn nach der Eröffnung der Versammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Teilnehmer sich aus der Versammlung entfernt haben. Die Versammlung ist in diesem Falle so lange zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, so wird die Versammlung geschlossen.

§ 5 Ordnung

1. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
2. Der Versammlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen, oder sie und andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
3. Bei erneutem Verstoß kann dem Redner das Wort entzogen werden. Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
4. Bei störender Unruhe kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen. Kann auch danach die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung schließen.

§ 6 Debatten

1. Der Versammlungsleiter hat zu dem zu verhandelnden Tagesordnungspunkt zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, falls dieser zu sprechen wünscht.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung verlangen.
3. Vorstandsmitglieder können jederzeit nach Beendigung der Ausführungen eines Redners das Wort erhalten, wenn sie das beantragen.

4. Nach der Debatte steht dem Antragsteller oder Berichterstatter das Schlusswort zu.
5. Will der Versammlungsleiter sich an der Debatte beteiligen, so hat er den Vorsitz an einen Vertreter abzugeben. Dieser ist erforderlichenfalls zu bestimmen.
6. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
2. Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Stehen zum Zeitpunkt der Wahl für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand keine Kandidaten zur Verfügung, können diese in der Versammlung benannt werden.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
6. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über ihn abzustimmen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlusswortes führt der Versammlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch.

Während der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zuzulassen.

2. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- und Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Versammlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.
3. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekannt zugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
4. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung sind dann angenommen, wenn sich mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen von der Versammlungsleitung ausgezählt.
7. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nicht durchgeführt.
8. Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
9. Nach der Abstimmung kann jeder Abstimmende seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muss entsprochen werden.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich sowie mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Abstimmungsportale) erfolgen. Hierbei gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie bei herkömmlicher Abstimmung, es sei denn, im konkreten Fall widerspricht ein Vorstandsmitglied dieser Art der Abstimmung.

§ 9 Wahlen

1. § 8 gilt auch für Wahlen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
3. Über mehrere Ämter kann in einem Wahlvorgang abgestimmt werden, wenn zu jedem Amt nur ein Vorschlag vorliegt.
4. Bei nur einem Wahlvorschlag ist der Kandidat gewählt, der mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, für den neue Vorschläge erfolgen können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.
5. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, so gilt der Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
6. Vorstandsmitglieder sind bei Kongressen und Delegiertentagen nach ihrer Entlastung nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Delegierte sind. Sie erhalten das Stimmrecht zurück, wenn sie wiedergewählt werden.

§ 10 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist unparteiisch zu führen; es darf nur berichten, nicht kommentieren.
2. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Anwesenheitsliste,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
3. Protokolle werden grundsätzlich vom Protokollführer geführt. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
4. Protokolle sind dem Vorstand, auch wenn er während Teilen der Versammlung nicht stimmberechtigt war, und den Stimmberechtigten, bekannt zugeben.

5. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Stimmberechtigte hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn er an der entsprechenden Versammlung teilgenommen hat. Einsprüche müssen spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
6. Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.
7. Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Absatz 5 angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 11 Funktionsbezeichnung

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen der Versammlungsordnung ist durch Beschluss des 20. Nationalen Kongresses am 03. Oktober 2014 in Leipzig beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg am in Kraft.